

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für externe Veranstalter und Seminarleiter

Das Wandelhaus · André Lorino

Übelbach 16 a · 77709 Wolfach

Stand: 18. August 2026

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung und Nutzung des Seminarhauses „Das Wandelhaus“ durch externe Veranstalter sowie für damit verbundene Übernachtungs- und Zusatzleistungen.

Vertragspartner für die Leistungen des Wandelhauses sind das Wandelhaus, vertreten durch André Lorino, und der jeweilige Veranstalter. Soweit Teilnehmer einzelne Übernachtungsleistungen unmittelbar beim Wandelhaus buchen oder bezahlen, werden diese Zahlungen auf die entsprechenden Verpflichtungen des Veranstalters angerechnet.

Individuell vereinbarte Regelungen und die jeweilige Buchungsbestätigung haben Vorrang vor diesen AGB. Soweit der Veranstalter Verbraucher ist, bleiben zwingende Verbraucherschutzvorschriften unberührt.

2. Anfrage, Reservierung und Vertragsschluss

Vor einer Vermietung stimmt das Wandelhaus mit dem Veranstalter Art, Umfang und Rahmen der geplanten Veranstaltung ab. Wesentliche Änderungen des Veranstaltungskonzeptes sind dem Wandelhaus rechtzeitig mitzuteilen.

Terminreservierungen werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, für 14 Tage freigehalten. Danach kann der Termin wieder anderweitig vergeben werden.

Die Buchung wird mit der Buchungsbestätigung des Wandelhauses verbindlich. Die für die Buchung geltende Preisliste und diese AGB werden dem Veranstalter vor oder mit Abschluss des Vertrags zugänglich gemacht.

Eine Übertragung der Buchung auf einen anderen Veranstalter bedarf der Zustimmung des Wandelhauses.

3. Preise, Raummiete und Leistungen

Maßgeblich sind die in der Buchungsbestätigung und der dazugehörigen Preisliste vereinbarten Preise. Übernachtung, Raummiete, Verpflegung, Kurtaxe und sonstige Zusatzleistungen werden getrennt berechnet, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Die Raummiete umfasst die vereinbarte Nutzung des Seminarraums, des vorhandenen Inventars und der Außenanlage sowie die in der Preisliste aufgeführten Leistungen.

Individuelle Seminarutensilien sowie Feuerholz für Lager- oder Schwitzhüttenfeuer sind nicht Bestandteil der regulären Raummiete, soweit sie nicht ausdrücklich in der Preisliste aufgeführt oder individuell vereinbart wurden.

4. Zahlung

Nach der verbindlichen Buchung wird eine Anzahlung in Höhe der vereinbarten Raummiete fällig. Die Anzahlung wird mit der Endabrechnung verrechnet.

Sofern auf der Rechnung keine andere Zahlungsfrist angegeben ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

Soweit Teilnehmer ihre Übernachtungen unmittelbar an das Wandelhaus bezahlen, werden diese Beträge auf die entsprechenden Forderungen angerechnet. Der Veranstalter bleibt für offene Beträge aus dem Veranstaltungsvertrag verantwortlich, insbesondere für Raummiete, Mindestumsatz, Differenzbeträge und vereinbarte Zusatzleistungen.

5. Gruppengröße und Mindestumsatz

Für Veranstaltungen im Wandelhaus besteht keine Mindestteilnehmerzahl. Auch kleinere Gruppen können das Haus nutzen.

Für Übernachtungen gilt unabhängig von der tatsächlichen Gruppengröße ein Mindestumsatz von 300 € pro Nacht. Sämtliche gebuchten Übernachtungen der Teilnehmer sowie die Übernachtung des Veranstalters bzw. der Seminarleitung werden auf diesen Mindestumsatz angerechnet. Wird der Mindestumsatz nicht erreicht, übernimmt der Veranstalter lediglich die Differenz.

Für die Verpflegung gilt entsprechend ein Mindestumsatz von 380 € pro Nacht. Die Verpflegungsleistungen aller Teilnehmer sowie des Veranstalters bzw. der Seminarleitung werden darauf angerechnet. Ein verbleibender Differenzbetrag wird vom Veranstalter ausgeglichen.

Raummiete, Kurtaxe und sonstige Zusatzleistungen zählen nicht zu diesen Mindestumsätzen und werden separat berechnet.

Eine geringe Teilnehmerzahl macht eine Absage der Veranstaltung daher nicht erforderlich. Gerade bei kurzfristig niedriger Teilnehmerzahl kann die Durchführung unter Ausgleich der Differenz zum Mindestumsatz für den Veranstalter günstiger sein als eine Stornierung.

6. Verpflegung und Caterer

Die Verpflegung wird in der Regel von externen Caterern eigenverantwortlich erbracht und direkt mit den Gästen bzw. dem Veranstalter abgerechnet. Das Wandelhaus vermittelt bzw. reserviert den Caterer im Rahmen der Veranstaltungsbuchung.

Teilbuchungen einzelner Mahlzeiten sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Werden einzelne Mahlzeiten nicht eingenommen, bleibt der vereinbarte Verpflegungspreis bestehen.

Besondere Ernährungswünsche, Allergien oder Unverträglichkeiten müssen rechtzeitig mitgeteilt werden. Ob und in welchem Umfang darauf eingegangen werden kann, richtet sich nach den Möglichkeiten des jeweiligen Caterers.

Die Mindestumsatz- und Stornoregelungen für die Verpflegung gelten unabhängig davon, ob die Abrechnung direkt durch den Caterer oder organisatorisch über den Veranstalter erfolgt.

7. Zimmer, Anreise und Abreise

Die Übernachtungspreise richten sich nach der jeweils gebuchten Schlafmöglichkeit. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nur, wenn dieses ausdrücklich bestätigt wurde. Die Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit.

Die Zimmer können am Anreisetag ab 14:00 Uhr bezogen werden und müssen am Abreisetag bis spätestens 14:00 Uhr geräumt sein. Abweichende Zeiten bedürfen einer vorherigen Vereinbarung.

8. Stornierung der gesamten Veranstaltung durch den Veranstalter

Eine Stornierung muss in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Maßgeblich für die Berechnung der Stornokosten ist der Eingang der Stornierung beim Wandelhaus.

Mehr als 28 Kalendertage vor dem Anreisetag:

Es wird die vereinbarte Raummiete berechnet.

28 bis 7 Kalendertage vor dem Anreisetag:

Es werden die vereinbarte Raummiete sowie eine zusätzliche Stornopauschale von 150 € berechnet.

Ab 6 Kalendertagen vor dem Anreisetag sowie bei Nichtanreise:

Es werden die vereinbarte Raummiete sowie der vollständige Mindestübernachtungsumsatz von 300 € je gebuchter Übernachtungsnacht berechnet.

Bereits von Teilnehmern unmittelbar an das Wandelhaus geleistete Zahlungen für dieselben Leistungen werden angerechnet. Eine doppelte Berechnung derselben Leistung erfolgt nicht.

Dem Veranstalter bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Wandelhaus kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Eine Umbuchung auf einen anderen Termin ist nach vorheriger Absprache möglich. Ein Anspruch auf eine kostenfreie Umbuchung besteht nicht.

9. Stornierung der Verpflegung

Für die Stornierung der für eine Veranstaltung reservierten Verpflegung gelten folgende Bedingungen:

Bis einschließlich 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn:

Die Verpflegung kann kostenfrei storniert werden.

13 bis 2 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn:

Es werden 50 % des gebuchten Verpflegungsumsatzes berechnet, mindestens jedoch 190 € je gebuchter Nacht (50 % des Mindestumsatzes von 380 €).

Ab 1 Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn sowie bei Nichtanreise:

Es werden 100 % des gebuchten Verpflegungsumsatzes berechnet, mindestens jedoch der vollständige Mindestumsatz von 380 € je gebuchter Nacht.

Dem Veranstalter bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Caterer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10. Stornierung einzelner Teilnehmer oder Übernachtungen

Für die Stornierung einzelner gebuchter Übernachtungsplätze gelten folgende Bedingungen:

Bis einschließlich 8 Kalendertage vor dem Anreisetag:

kostenfrei.

7 bis 4 Kalendertage vor dem Anreisetag:

50 % des gebuchten Übernachtungspreises.

3 bis 2 Kalendertage vor dem Anreisetag:

80 % des gebuchten Übernachtungspreises.

Ab 1 Kalendertag vor dem Anreisetag sowie bei Nichtanreise:

100 % des gebuchten Übernachtungspreises.

Kann für die stornierte Person eine Ersatzperson benannt werden, die die gebuchte Leistung übernimmt, fallen für diese Übernachtung keine Stornokosten an.

Die Mindestumsätze gemäß Ziffer 5 bleiben hiervon unberührt. Bereits berechnete Stornobeträge werden bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestumsatzes für dieselbe Nacht angerechnet; eine doppelte Berechnung erfolgt nicht.

Dem Veranstalter bzw. Teilnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

11. Verantwortung des Veranstalters und Nutzung des Hauses

Der Veranstalter ist für Inhalt, Durchführung und Organisation seiner Veranstaltung sowie für die Betreuung seiner Teilnehmer innerhalb seines Veranstaltungsangebotes verantwortlich.

Der Veranstalter informiert seine Teilnehmer über die Haus-, Sicherheits- und Nutzungsregeln und wirkt auf deren Einhaltung hin. Räume, Inventar und Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln.

Nach Veranstaltungsende sind die genutzten Räume in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Außergewöhnliche Reinigungs- oder Wiederherstellungsarbeiten, die durch die Veranstaltung verursacht wurden und über die übliche Reinigung hinausgehen, können nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden.

12. Musik, Dekoration und besondere Aufbauten

Musikalische Darbietungen, besondere technische Installationen, größere Dekorationen oder sonstige Aufbauten sind vorab mit dem Wandelhaus abzustimmen.

Soweit für Musik oder andere Darbietungen Gebühren, Genehmigungen oder Rechte Dritter erforderlich sind, insbesondere GEMA-Gebühren, ist der Veranstalter für Anmeldung und Bezahlung verantwortlich.

Dekorationen und Aufbauten dürfen Gebäude, Räume oder Inventar nicht beschädigen und keine Fluchtwege, Sicherheitseinrichtungen oder Brandschutzmaßnahmen beeinträchtigen. Soweit aufgrund gesetzlicher oder sicherheitsrechtlicher Vorgaben Fachpersonal erforderlich ist, sorgt der Veranstalter auf eigene Kosten dafür.

13. Rauchen und Feuer

Im gesamten Innenbereich des Wandelhauses besteht Rauchverbot.

Kerzen und vergleichbare offene Lichtquellen dürfen nur standsicher und unter ständiger Aufsicht verwendet werden.

Offenes Feuer im Außenbereich ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen und unter Beachtung der aktuellen Witterungs-, Waldbrand- und Sicherheitslage gestattet. Lagerfeuer, Schwitzhüttenfeuer und vergleichbare Feuer sind vorab mit dem Wandelhaus abzustimmen.

14. Schäden und Haftung

Schäden am Haus, Inventar oder Gelände sind dem Wandelhaus unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden haftet grundsätzlich der jeweilige Verursacher nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Veranstalter haftet für Schäden, die er selbst, seine Mitarbeiter oder von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen. Dies gilt ebenso, soweit der Veranstalter eigene Organisations-, Aufsichts- oder Sorgfaltspflichten schuldhaft verletzt.

Für mitgebrachte Gegenstände und persönliche Wertsachen übernimmt das Wandelhaus keine Verwahrungspflicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Das Wandelhaus haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, soweit diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Wandelhauses, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

15. Kündigung oder Abbruch aus wichtigem Grund

Das Wandelhaus kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder eine Veranstaltung abbrechen, insbesondere wenn:

- der Veranstalter trotz Fälligkeit und angemessener Nachfrist wesentliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt;
- die tatsächliche Veranstaltung wesentlich von der vorab beschriebenen Veranstaltung abweicht und dadurch berechnete Interessen des Wandelhauses erheblich beeinträchtigt werden;
- eine konkrete Gefahr für Personen, Gebäude, Inventar oder Gelände entsteht;
- gesetzliche oder behördliche Vorschriften verletzt werden;
- erhebliche Verstöße gegen Sicherheits- oder Nutzungsregeln trotz Aufforderung fortgesetzt werden.

Soweit die Situation eine Abhilfe zulässt, erhält der Veranstalter vor einer Kündigung Gelegenheit, den beanstandeten Zustand innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Ist eine sofortige Maßnahme aus Sicherheitsgründen erforderlich, kann das Wandelhaus die Nutzung unmittelbar einschränken oder die Veranstaltung beenden.

Die finanziellen Folgen richten sich danach, welche Vertragspartei den wichtigen Grund zu vertreten hat, sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen und diesen AGB.

16. Ausfall, höhere Gewalt und außergewöhnliche Ereignisse

Muss das Wandelhaus eine Veranstaltung aus einem vom Wandelhaus zu vertretenden Grund absagen, werden bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den Haftungsregelungen dieser AGB und den gesetzlichen Bestimmungen.

Kann die vereinbarte Nutzung aufgrund eines außergewöhnlichen, von keiner Vertragspartei zu vertretenden Ereignisses nicht stattfinden, insbesondere aufgrund behördlicher Untersagung, erheblicher Naturereignisse oder einer unvorhersehbaren Unbenutzbarkeit des Gebäudes, werden nicht erbrachte Leistungen des Wandelhauses nicht berechnet und bereits darauf geleistete Zahlungen erstattet.

Krankheit des Veranstalters oder von Dozenten sowie eine zu geringe Teilnehmerzahl fallen grundsätzlich in den Risikobereich des Veranstalters. In diesen Fällen gelten die Stornoregelungen dieser AGB.

Ansprüche und Kosten externer Caterer oder sonstiger Dienstleister richten sich nach den hierfür vereinbarten Bedingungen.

17. Mitteilungen, Textform und Schlussbestimmungen

Stornierungen, Umbuchungen und sonstige vertragswesentliche Mitteilungen können in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Hinweis: Diese Fassung bildet die zwischen Wandelhaus und Veranstalter vereinbarten organisatorischen und wirtschaftlichen Konditionen ab. Bei Änderungen von Preisen oder Geschäftsabläufen sollte die Fassung entsprechend aktualisiert werden.